



Überall für alle

SPITEX
Flaachtal

Statuten

2016

Genehmigt von der Generalversammlung am 25. Mai 2016

Version 3

(mit Änderung Art. 22 und Art. 17, 23, 24,
genehmigt von der Mitgliederversammlung am 22. Mai 2019)

Inhaltsverzeichnis

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Art. 2 Sitz

Art. 3 Zweck

Allgemeines

Art. 4 Neutralität

Art. 5 Handelsregister

Art. 6 Leitbild

Art. 7 Mitgliedschaft bei anderen Organisationen

Art. 8 Aufnahme weiterer Spitex Organisationen

Mitglieder

Art. 9 Mitgliedschaft

Art. 10 Aufnahme

Art. 11 Austritt

Art. 12 Ausschluss

Art. 13 Rekurs

Art. 14 Gönner

Organisation

Art. 15 Organe

Mitgliederversammlung

Art. 16 Stellung

Art. 17 Aufgaben

Art. 18 Einberufung

Art. 19 Beschlüsse und Wahlen

Art. 20 Leitung

Vorstand

- Art. 21 Geschäftsführung und Vertretung
- Art. 22 Zusammensetzung
- Art. 23 Aufgaben und Kompetenzen
- Art. 24 Wahl und Amtsdauer
- Art. 25 Einberufung und Beschlussfassung

Geschäftsleitung

- Art. 26 Führung der Spitex-Organisation

Revisionsstelle

- Art. 27 Wahl

Finanzen

- Art. 28 Einnahmen
- Art. 29 Mitgliederbeiträge
- Art. 30 Entschädigungen und Spesen
- Art. 31 Spendenfonds

Weitere Bestimmungen

- Art. 32 Rechnungsführung des Betriebs
- Art. 33 Geschäftsjahr
- Art. 34 Haftung

Schlussbestimmungen

- Art. 35 Fusion
- Art. 36 Auflösung
- Art. 37 Liquidation
- Art. 38 Inkrafttreten

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen SPITEX FLAACHTAL besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist am Ort der aktuellen Geschäftsstelle. Zum aktuellen Zeitpunkt ist dies Dorf.

Art. 3 Zweck

- ¹ Der Verein betreibt eine Spitex-Organisation für alle Partner-Gemeinden, die mit ihm eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben. Zur Zeit gelten als Partner-Gemeinden: Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dorf, Flaach, Henggart und Volken.
- ² Der Verein versteht sich als Versorger und Erbringer von Spitex-Dienstleistungen im entsprechenden Versorgungsgebiet der Partner-Gemeinden. Er orientiert sich namentlich am Bedarf der Bevölkerung.
- ³ Der Verein gewährleistet die fachgerechte, bedarfsorientierte Hilfe und Pflege gemäss den geltenden gesetzlichen Vorgaben im medizinischen, pflegerischen, sozialen, hauswirtschaftlichen und präventiven Sinne für Personen in jedem Alter. Er ist bestrebt, seine Dienstleistungen zweckmässig, wirtschaftlich und flexibel zu erbringen und die dazu notwendigen Strukturen auszugestalten und weiterzuentwickeln.
- ⁴ Der Verein kann zusätzliche Dienstleistungen erbringen, sofern sie dem Vereinszweck entsprechen (bspw. Gesundheitsförderung und –erhaltung, Öffentlichkeitsarbeit).
- ⁵ Der Verein kann mit anderen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie der Freiwilligenarbeit zusammen arbeiten.

Allgemeines

Art. 4 Neutralität

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

Art. 5 Handelsregister

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen.

Art. 6 Leitbild

Die Zielsetzungen, das Selbstverständnis und die Unternehmenskultur des Vereins und der von ihm geführten Spitex-Organisation werden in einem Leitbild umschrieben.

Art. 7 Mitgliedschaft bei anderen Organisationen

Der Verein kann Mitgliedschaften bei anderen Organisationen eingehen, sofern dies dem Vereinszweck dient. Er ist insbesondere Mitglied des Spitex Verbandes des Kantons Zürich.

Art. 8 Aufnahme weiterer Spitex Organisationen / Zusammenschluss

Der Verein kann sein Versorgungsgebiet und sein Leistungsangebot durch Aufnahme von und/oder Zusammenschluss mit weiteren Spitex Organisationen erweitern.

Mitglieder

Art. 9 Mitgliedschaft

¹ Dem Verein können folgende Mitglieder angehören:

- natürliche Personen (Einzelmitgliedschaft oder Familienmitgliedschaft)
- juristische Personen oder Personengesellschaften gemäss OR
- öffentlich-rechtliche Körperschaften (insbesondere Gemeinden)

² Als Ehrenmitglieder können vom Vorstand Personen vorgeschlagen werden, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie sind beitragsfrei.

³ Personen im Anstellungsverhältnis zum Verein und die Mitglieder des Vorstands sind Freimitglieder. Sie sind beitragsfrei.

Art. 10 Aufnahme

¹ Der Beitritt von Mitgliedern erfolgt in Form einer schriftlichen oder mündlichen Beitrittserklärung (i.d.R. durch Einzahlung des Mitgliederbeitrags).

² Jede Person gemäss Art. 9 wird als Mitglied in den Verein aufgenommen, sofern sie Sitz/Wohnsitz in einer der Partner-Gemeinden hat oder in einer besonderen Weise mit dem Verein verbunden ist.

³ Neu Eintretende zahlen den vollen Jahresbeitrag.

Art. 11 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- schriftliche Austrittserklärung an den Vereinsvorstand unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf das Ende eines Kalenderjahres
- Begründung eines Sitzes/Wohnsitzes ausserhalb der Partner-Gemeinden
- Tod des Mitglieds
- Nichtbezahlung des Jahresbeitrags trotz schriftlicher Mahnung
- Vorstandsbeschluss

Art. 12 Ausschluss

- ¹ Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt und erfolglos ermahnt worden ist oder dem Ansehen oder dem Interessen des Vereins schadet. Der Ausschluss muss nicht begründet werden. Dem Mitglied steht das Rekursrecht gemäss Art. 13 zu.
- ² Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zusteht.

Art. 13 Rekurs

Im Falle eines Ausschlusses nach Art. 12 Abs. 1 kann innert 30 Tagen nach Eröffnung des Beschlusses an die Mitgliederversammlung rekuriert werden. Der Rekurs erfolgt schriftlich an das Präsidium und umfasst einen Antrag und eine Begründung.

Art. 14 Gönner

Natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell unterstützen wollen, können Gönner werden. Sie verfügen über keine Mitgliedschaftsrechte.

Organisation

Art. 15 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsleitung
- die Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

Art. 16 Stellung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen Belangen, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen.

Art. 17 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Abnahme des Jahresberichts der Präsidentin / des Präsidenten und der Geschäftsleitung
- Genehmigung der Jahresrechnung und der Abrechnung des Spendenfonds und Décharge-Erteilung an den Vorstand und an die Revisionsstelle
- Genehmigung des Budgets
- Beschlussfassung über Ausgaben, sofern hierfür nicht der Vorstand zuständig ist
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Partner-Gemeinden
- Genehmigung des Entschädigungs- und Spesenreglements
- Genehmigung des Reglements Spendenfonds
- Genehmigung der Auflösung des Spendenfonds
- Wahl (alle vier Jahre zur Zeit der Gemeindewahlen) und Abberufung
 - der Präsidentin / des Präsidenten
 - der Revisionsstelle
- Wahl von Ehrenmitgliedern
- Erlass der Statuten sowie deren Revision
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins
- Beschlussfassung von Rekursen von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Aufnahme von / Zusammenschluss mit anderen Spitex Organisationen

Art. 18 Einberufung

- ¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen. Der Termin für die nächste ordentliche Mitgliederversammlung wird an der vorhergehenden festgelegt.
- ² Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstands innert 60 Tagen einberufen oder wenn dies mindestens 1/5 der Mitglieder mit schriftlichem Gesuch unter Angabe der Traktanden verlangen. Ausserdem wird sie einberufen auf Verlangen der Revisionsstelle oder der Liquidatoren.
- ³ Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich bis spätestens drei Wochen vor dem Versammlungsdatum unter Beilage der Traktandenliste.

- 4 Jedes Mitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Diese sind zu behandeln, sofern sie dem Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungsdatum schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge werden grundsätzlich an der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.
- 5 Der/die Vorsitzende bezeichnet die Stimmzählenden sowie den/die Protokollführer/in.

Art. 19 Beschlüsse und Wahlen

- 1 Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- 2 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
- 3 Abstimmung und Wahlen werden offen durchgeführt. Eine geheime Abstimmung / Wahl kann von einem Viertel der Anwesenden verlangt werden.
- 4 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidium der Stichentscheid (mit Zweitstimme) zu. Für die Auflösung des Vereins und die Auflösung des Spendenfonds bedarf es einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- 5 Wahlen werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidium der Stichentscheid zu.
- 6 Für Änderungen der Statuten ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 7 Mitglieder haben bei Geschäften, die sie persönlich betreffen, in den Ausstand zu treten.
- 8 Beschlüsse können nur zu traktandierten Geschäften gefasst werden. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 20 Leitung

- 1 Der Präsident/die Präsidentin, bei Verhinderung der Vizepräsident/die Vizepräsidentin des Vorstandes, führt den Vorsitz und leitet die Mitgliederversammlung.
- 2 Die Leitung stimmt mit; im Falle von Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen das Präsidium mit einer zweiten Stimme (vgl. Art. 19 Abs. 4), bei Wahlen steht dem Präsidium der Stichentscheid zu. (vgl. Art. 19 Abs. 5)

Vorstand

Art. 21 Geschäftsführung und Vertretung

- 1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen.
- 2 Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsführung ganz oder teilweise an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen nach Massgabe des Organisationsreglements.

Dieses ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt die Berichterstattung sowie Überwachung.

- ³ Rechtsverbindliche Unterschriften für den Verein führen die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied oder der Geschäftsleitung.
- ⁴ Eine im Handelsregister eingetragene Zeichnungsberechtigung geht der in Art. 21 Abs. 3 genannten Regelung vor.

Art. 22 Zusammensetzung

- ¹ Der Vorstand besteht aus Vertretern der Partner-Gemeinden. Der Vorstand setzt sich aus Präsident/in, Vizepräsident/in, Finanzvorstand/ Finanzvorständin und Beisitzern zusammen.
- ² Aus jeder Partner-Gemeinde wird durch Beschluss des Gemeinderates ein (gewähltes und ins Amt eingesetztes) Mitglied in den Vorstand delegiert.
- ³ Es ist anzustreben, dass die folgenden Kompetenzen im Vorstand vertreten sind:
 - Fachkenntnisse (Unternehmensführung, Strategie, Finanzen/Controlling, Öffentlichkeitsarbeit/Marketing, Recht, Personalwesen)
 - Branchenkenntnisse (Gesundheitswesen, Sozialwesen, Politik/Verwaltung)Ausserdem sollen die Mitglieder folgende Fähigkeiten und Ressourcen besitzen:
 - Strategisches Denken
 - Zeitliche Verfügbarkeit
 - Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit
- ⁴ Der Vorstand konstituiert sich – mit Ausnahme des Präsidiums – selbst.
- ⁵ Mitarbeitende der SPITEX FLAACHTAL sind nicht in den Vorstand wählbar.

Art. 23 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Für die Führung des Vereins nimmt der Vorstand insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:
 - Vertretung des Vereins auf strategischer Ebene nach aussen und die zugehörige Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Verhandlungen mit den Leistungsvereinbarungspartnern, weiteren Kooperationspartnern, Interessensgruppen sowie Entscheidungsgremien aus Politik und Verwaltung
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Vollzug von deren Beschlüssen
 - Erstellen des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung zu Handen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung der Wahl der Revisionsstelle
 - Wahl des Protokollführers
 - Verwaltung des Vermögens
 - Erstellen eines Reglements über den Spendenfonds

- Beschlüsse über die Verwendung der Mittel des Spendenfonds
- Erstellen des Entschädigungs- und Spesenreglements

² Für die Führung des Spitex-Betriebs nimmt der Vorstand insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- Festlegen von Leitbild, Strategie und Unternehmenspolitik
- Mittelfristige Planung auf strategischer Ebene (Ziele, Ausgaben, Kompetenzen)
- Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Partner-Gemeinden
- Festlegung der Tarife, sofern diese gesetzlich nicht festgelegt sind
- Ausgestaltung des Rechnungswesens, des Controllings und der Finanzplanung auf strategischer Ebene (Führungsziele, finanzielle Eckwerte, Leistungsdaten)
- Regelung der Organisation zur Einhaltung der anwendbaren Gesetze und der Statuten, Erlass des Organisationsreglements, eines Reglements über die Zeichnungsberechtigung sowie weiterer interner Bestimmungen, Reglemente und Weisungen
- Festlegung der Grundsätze für die Führungsinstrumente, insbesondere das Rechnungswesen, das interne Kontrollsystem sowie das Risk Management
- Festlegung der Grundsätze der Personalpolitik und der Personalentwicklung
- Festlegung der Anstellungsbedingungen für das gesamte Personal (u.a. Besoldungsverordnung)
- Anstellung, Qualifikation und Entlassung der Geschäftsleitung und etwaiger weiterer mit der Vertretung beauftragter Personen
- Erlass Stellenbeschreibung der Geschäftsleitung und die Festlegung ihrer Aufgaben und Kompetenzen
- Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung und Vertretung beauftragten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen.

³ In dringenden Fällen kann der Vorstand Entscheide treffen, die in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen. Solche Entscheide müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

⁴ Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen und Aufgaben an Arbeitsgruppen oder an Einzelpersonen delegieren, die nicht dem Vereinsvorstand angehören müssen.

⁵ Der Vorstand kann Kooperationsverträge mit anderen Organisationen abschliessen.

Art. 24 Wahl und Amtsdauer

¹ Für die von den Partner-Gemeinden delegierten Vorstandsmitglieder beträgt die Amtsperiode vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

² Finden während der Amtszeit Ersatz- oder Ergänzungswahlen statt, so vollenden die Neugewählten die laufende Amtsperiode.

Art. 25 Einberufung und Beschlussfassung

¹ Der Vorstand versammelt sich, so oft dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist, jedoch mindestens viermal jährlich.

- ² Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Traktanden und Beilage der entscheidungsrelevanten Unterlagen oder wenn dies von drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
- ³ Die Präsidentin/der Präsident, bei Verhinderung die Vizepräsidentin/der Vizepräsident, leitet die Vorstandssitzungen. Die Leitung stimmt mit und entscheidet bei Stimmengleichheit mit einer zweiten Stimme.
- ⁴ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder per Internet oder Telefonkonferenz zugeschaltet ist. Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und zustimmen.
- ⁵ Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.
- ⁶ Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder auf dem Weg der Telekommunikation gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.
- ⁷ Die Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Die Protokollführerin/der Protokollführer braucht nicht Mitglied des Vereins zu sein.
- ⁸ Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahe stehenden natürlichen oder juristischen Personen betreffen.

Geschäftsleitung

Art. 26 Führung der Spitex-Organisation

- ¹ Der Vorstand setzt eine Geschäftsleitung ein.
- ² Die Geschäftsleitung ist für die Führung der Spitex-Organisation des Vereins im Rahmen ihrer Stellenbeschreibung verantwortlich und vertritt diesen entsprechend nach aussen.
- ³ Sie nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Vorstandssitzungen teil.

Revisionsstelle

Art. 27 Wahl

- ¹ Die Mitgliederversammlung wählt eine externe unabhängige, qualifizierte Revisionsstelle.
- ² Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

- ³ Die Revisionsstelle ist beauftragt, jährlich eine Revision i.S.v. Art. 727 ff. OR durchzuführen. Sie kontrolliert die Buchhaltung, Bilanzen und Erfolgsrechnungen des Vereins und überprüft grundsätzlich die zweck- und statutenkonforme Verwendung der Mittel. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.
- ⁴ Sie stellt Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung.
- ⁵ Die Revisionsstelle ist berechtigt, jederzeit die Vorlage aller Unterlagen der Rechnungsführung sowie aller Belege zu verlangen.

Finanzen

Art. 28 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Erträgen aus erbrachten Dienstleistungen
- Mitgliederbeiträgen
- Gönnerbeiträgen
- Spenden und Legaten
- Leistungen der Partner-Gemeinden aufgrund der Leistungsvereinbarungen
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- Weiteren Einnahmen

Art. 29 Mitgliederbeiträge

- ¹ Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- ² Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Art. 30 Entschädigungen und Spesen

Die Entschädigung der Organe des Vereins sowie die Spesenvergütungen werden in einem Entschädigungs- und Spesenreglement durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 31 Spendenfonds

- ¹ Für Spenden und Legate führt der Verein einen Spendenfonds, der in der Vermögensrechnung separat ausgewiesen ist.
- ² Einzelheiten werden im Reglement Spendenfonds festgelegt.

Weitere Bestimmungen

Art. 32 Rechnungsführung des Betriebs

Der Betrieb wird nach kaufmännischen Grundsätzen und den Standards des kantonalen Spitex Verbands geführt. Die Gelder des Spendenfonds werden separat ausgewiesen.

Art. 33 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr des Vereins gilt das Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr dauert von 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 34 Haftung

Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung und/oder Nachschusspflicht seitens der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

Art. 35 Fusion

Im Falle einer Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes über das Vorgehen.

Art. 36 Auflösung

- ¹ Die Auflösung des Vereins setzt voraus, dass vorgängig alle Leistungsvereinbarungen gekündigt sind und die Kündigungsfrist abgelaufen ist.
- ² Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.

Art. 37 Liquidation

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren einsetzt. Es ist ein Bericht und die Schlussabrechnung zu Händen der Mitgliederversammlung zu erstellen. Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Verwendung des noch vorhandenen Vermögens. Dabei ist zu beachten, dass mit den noch vorhandenen Mitteln zuerst die dannzumal noch offenen Beträge aus dem Kontokorrent an die Partner-Gemeinden zurückzuerstatten sind. Sollte nach einer allfälligen

Rückerstattung noch weiteres Vermögen vorhanden sein, ist dieses einer Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck zukommen zu lassen. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 38 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen jene aus dem Jahre 2005 und werden mit Zustimmung der Mitglieder anlässlich der ordentlichen Generalversammlung der SPITEX FLAACHTAL vom 25. Mai 2016 genehmigt. Die gemäss bisherigen Statuten erforderliche Genehmigung durch fünf Gemeinderäte der Partner-Gemeinden ist bereits an der Vorstandssitzung vom 31. März 2016 erfolgt. Die Statuten treten daher per sofort, d.h. mit der Generalversammlung vom 25. Mai 2016, in Kraft.

Berg am Irchel, 25. Mai 2016


SPITEX FLAACHTAL

Der Präsident:



Thomas Sawires

Der Vizepräsident:



Philipp Niedermann